Pflichtangaben auf eigener Homepage und in Social Media-Profilen

I. Allgemeine Informationspflichten; Impressum

Nach § 5 des § 5 des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) haben Diensteanbieter für geschäftsmäßige Teledienste bestimmte Informationspflichten zu beachten. Als Diensteanbieter gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, die eigene oder fremde digitale Dienste zur Nutzung bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln. Architekten, die auf ihrer Homepage über ihr Leistungsangebot informieren, unterliegen daher den entsprechenden Hinweispflichten.

Das Impressum muss nach den gesetzlichen Vorgaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Es ist deshalb empfehlenswert, einen gesonderten Menüpunkt einzurichten und diesen als „Impressum“ zu bezeichnen. Dieser Punkt sollte von jeder (Unter-)Seite des Internetauftritts mit einem Klick erreichbar sein.

Im Einzelnen sind von Diensteanbietern für geschäftsmäßige Teledienste mindestens die nachfolgenden Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Vor- und Zuname sowie vollständige Anschrift, unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist (keine Postfachangabe!); bei Gesellschaften deren vollständige Bezeichnung samt Angabe der Rechtsform sowie Vor- und Zunamen sämtlicher Vertretungsberechtigter (GbR oder PartGmbB: vertretungsberechtigte Gesellschafter bzw. Partner; GmbH: Geschäftsführer). Sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen gezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen.

2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit dem Diensteanbieter ermöglichen, einschließlich der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

3. Gegebenenfalls die Angabe des Handelsregisters oder Partnerschaftsregisters, in das der Diensteanbieter eingetragen ist sowie die entsprechende Registernummer.

4. Die Kammer, welcher der Diensteanbieter angehört, samt Angabe der Postadresse (z. B. Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf). Nach Möglichkeit sollte auch

ein entsprechender Link zum Internetportal der Kammer angegeben werden (z. B. www.aknw.de).

5. Die gesetzliche Berufsbezeichnung (Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt/ Stadtplaner) und der Staat bzw. das Bundesland, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde.

6. Die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und eine Angabe dazu, wie diese zugänglich sind:

(1) Baukammerngesetz NRW (BauKaG NRW)
(2) Durchführungsverordnung zum Baukammerngesetz (DVO BauKaG NRW)
(3) Hauptsatzung der Architektenkammer NRW

Zugänglich sind die genannten berufsrechtlichen Regelungen zum Beispiel über die Internetseiten der Architektenkammer NRW, Rubrik „Mitglieder“, „Recht und Gesetze“, „Gesetze und Verordnungen“. Es empfiehlt sich, insoweit auf die Seite der Architektenkammer NRW zu verlinken. Der direkte Link lautet:
https://www.aknw.de/recht/gesetze-und-verordnungen

7. In Fällen, in denen der Diensteanbieter eine Umsatzsteueridentifikationsnummer oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139 c Abs. 1 der Abgabenordnung besitzen besitzt, die Angabe dieser Nummer.

Wer auf seiner Seite nicht nur über das Büro informiert, sondern auch journalistische bzw. redaktionelle Inhalte anbietet, muss zusätzlich nach § 18 Abs. 2 MStV die dafür inhaltlich verantwortliche Person benennen. (Achtung: Der früher insoweit gebräuchliche Verweis auf § 55 Abs. 2 RStV ist nicht mehr zutreffend, da der Rundfunkstaatsvertrag – RStV – Ende 2020 durch den Medienstaatsvertrag – MStV – abgelöst wurde.)

Die Impressumpflicht gilt in gleichem Umfang auch für Profile in sozialen Netzwerken wie zum Beispiel Xing, LinkedIn, Facbook, X oder Instagram, sofern mit dem Profil nicht ganz ausschließlich private Zwecke verfolgt werden (vgl. Haug, NJW 2015, S. 661 ff.). Dabei können die notwendigen Angaben ggf. auch durch das Setzen eines gut erkennbaren und auffindbaren Links auf das Impressum der eigenen Homepage gemacht werden (vgl. OLG Hamburg, Urteil v. 21.05.2026, Az. 15 U 99/24).

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die genannten Informationspflichten können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 5 DDG).

II. Zusätzliche Pflichten des Diensteanbieters

Nach § 13 DSGVO hat der Diensteanbieter den Nutzer zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezoge-

ner Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten in allgemein verständlicher Form zu unterrichten, sofern eine solche Unterrichtung nicht bereits erfolgt ist. Der Inhalt der somit regelmäßig erforderlichen **Datenschutzerklärung** hängt von der individuellen technischen Gestaltung der jeweiligen Homepage ab.

Ein ausführliches Beispiel finden Sie als Muster 5 unter https://www.bak.de/architekten/datenschutz/orientierungshilfen/. Es ist empfehlenswert, die Aktualität der entsprechenden Erklärung in regelmäßigen Abständen zu prüfen und den Text ggf. zu ergänzen. Das Risiko, bei einer fehlenden oder fehlerhaften Datenschutzerklärung mit einer kostenträchtigen Abmahnung überzogen zu werden, ist durch den 2020 neu eingeführten § 13 Abs. 4 Nr. 2 UWG zwar deutlich reduziert worden, ein gewisses Abmahnrisiko sowie die Gefahr eines Bußgeldes bestehen gleichwohl noch immer, so dass weiterhin auf eine korrekte Datenschutzerklärung geachtet werden solle. Die Erklärung kann im Übrigen gemeinsam mit dem Impressum oder gesondert auf der Homepage präsentiert werden.

Büros, bei denen in der Regel mindestens zwanzig Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, also z.B. unter Verwendung von Kundendateien am PC tätig sind, haben auf ihrer Homepage nach der Datenschutzgrundverordnung überdies die Kontaktdaten des von solchen Büros zwingend zu bestellenden betrieblichen **Datenschutzbeauftragen** aufzuführen Dabei ist mindestens dessen Adresse, Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen. Wegen der weiteren Einzelheiten sei auf den Praxishinweis zur EU-Datenschutzgrundverordnung verwiesen.

Büros, die zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres mehr als zehn Beschäftigte – gleich welcher Qualifikation – hatten, müssen auf ihrer Homepage nach dem **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz** außerdem angeben, ob sie bereit sind, bei Auseinandersetzungen mit Verbrauchern ggf. an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (siehe Praxishinweis „Informationspflichten zur Verbraucherschlichtung“). Es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung, sich einem derartigen Verfahren zu unterwerfen. Die Angabe kann bspw. durch folgende Formulierung erfolgen:

„Wir sind stets bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit unseren Bauherren einvernehmlich beizulegen. Hierzu nehmen wir in geeigneten Fällen und vorbehaltlich der ggf. notwendigen Zustimmung unseres Haftpflichtversicherers auch an einem Schlichtungsverfahren vor der sachkundig und paritätisch besetzten Schlichtungsstelle der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, nicht jedoch vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teil.“

III. Verwendung von Cookies

Cookies ermöglichen es dem Betreiber einer Homepage, einen einzelnen Nutzer wiederzuerkennen, für ihn bestimmte Voreinstellungen vorzusehen und das Nutzerverhal-

ten zu erfassen. Sie werden bei vielen Websites verwendet, bisweilen auch ohne, dass dies dem Betreiber bewusst ist. Der Bundesgerichtshof hat auf der Basis europarechtlicher Vorgaben zum Datenschutz entschieden, dass Cookies – sofern es sich nicht um technisch zwingend notwendige Cookies handelt, wie z.B. solche zur Spracheinstellung oder für ein Login – vom Betreiber der Homepage nur eingesetzt werden dürfen, wenn der Nutzer durch aktives Verhalten hierein einwilligt (Urteil vom 28.05.2020 – I ZR 7/16). Es reicht nicht aus, wenn der Nutzer eine voreingestellte Auswahl durch Klick eines Buttons bestätigt. Vielmehr ist es notwendig, dass der Nutzer diese Auswahl selbständig trifft und dann bestätigt. Wer als Büroinhaber eine Homepage betreibt sollte, ggf. in Rücksprache mit seinem Dienstleister, prüfen, ob diesen Anforderungen genüge getan ist. Weitere Einzelheiten zu diesem Thema finden Sie in folgendem DAB-Beitrag:
https://www.dabonline.de/2020/07/31/bgh-urteil-zu-website-cookies-zustimmen-architekturbueros-erlaubt-verboten/

Darüber, welche Cookies eingesetzt werden, ist im Rahmen der Datenschutzerklärung zu informieren (siehe Ziffer II.).

IV. E-Mail-Werbung

Werden kommerzielle E-Mails versandt, darf in der Kopf- und Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden (§ 6 Abs. 2 DDG). Dadurch soll der Empfänger frei entscheiden können, wie er mit der E-Mail umgeht, ohne sie erst öffnen zu müssen. Zuwiderhandlungen können mit erheblichen Geldbußen geahndet werden. Dies dient in erster Linie der Einschränkung der Flut von Werbe-Mails. Der unaufgeforderte Versand solcher Mails kann unabhängig von den genannten Vorgaben aber auch einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb darstellen.

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 4967-99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Stand: August 2026 / Autor: ker